Ministerium für Verkehr Stand: 26.08.2022

Baden-Württemberg

**Nachweis der Verbundorganisation über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg im Jahr 2021**

(gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021 vom 08.10.2021)

1. **Grundsätzlicher Hinweis:**

Die Verbundorganisation führt den tatsächlich im Sinne der Richtlinie entstandenen Schaden und die Einsparungen in diesem Nachweis für alle Antragsteller zusammen. Die entsprechenden Einzelnachweise und Bestätigungen sind beizufügen.

1. **Eckdaten Verbundorganisation**

Name Verbundorganisation

Name Verkehrsverbund

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

IBAN

Az. Bewilligungsbescheid aus zweiter Beantragung (Aufstockung)

Datum Bewilligungsbescheid aus zweiter Beantragung (Aufstockung)

1. **Auflistung der Anträge der Verkehrsunternehmen/Aufgabenträger innerhalb des Verkehrsverbunds**

Folgende Nachweise gibt die Verbundorganisation gesammelt an das Ministerium für Verkehr weiter. Die Verbundorganisation wickelt die Spitzabrechnung mit den Antragstellern ab. Die Verbundorganisation leitet die Zuweisung entsprechend den Einzelnachweisen vollständig an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen weiter.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Antragsteller | Saldo Schaden und Minderaufwendungen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Antragssumme: | |  |

Anmerkung:

Gemäß der Richtlinie und den ergänzenden Leitlinien der Länder zur endgültigen Abrechnung des ÖPNV-Rettungsschirms werden die Mindereinnahmen der Antragsteller innerhalb des Verkehrs-verbundes für den Schadenszeitraum durch die Verbundorganisation berechnet und bestätigt. Die Verbundorganisation ermittelt dazu die hochgerechneten tatsächlichen Einnahmen 2021 und stellt sie den tatsächlich realisierten Einnahmen 2021 gegenüber.

Die in der o.a. Tabelle einzutragenden Werte müssen mit den Eintragungen der Verkehrsunternehmen / Aufgabenträgern in ihren Anträgen identisch sein.

Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger, die unter die Regelungen der Richtlinie fallen aber ausschließlich Haustarife anwenden, bestimmen eine Verbundorganisation zur administrativen Abwicklung der Billigkeitsleistungen.

Für alle Antragsteller gemeinsam bestätigen die Verbundorganisationen die Abrechnungen der Jahre 2019 und 2021 sowie die Herleitung der Mindereinnahmen aus der Anwendung ihres Verbundtarifs je Antragsteller.

Die Mindereinnahmen im BB DB sind darüber hinaus von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

1. **Bestätigung**

Die Verbundorganisation bestätigt, die Billigkeitsleistung unverzüglich an die in Ziffer 2 genannten Antragsteller vollständig ausbezahlt zu haben. Hierfür sind Belege vorzulegen.

Die Verbundorganisation bestätigt, dass die unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsteller einen tatsächlichen Schaden durch coronabedingte Mindereinnahmen aus Einnahmen des Verkehrs-verbundes im Land Baden-Württemberg erlitten haben.

Die Verbundorganisation bestätigt im Rahmen einer Vorprüfung, dass alle Antragsteller, die über die Verbundorganisation einen Antrag auf Billigkeitsleistungen gestellt haben, einen bestätigten Nachweis über die tatsächliche Schadenssumme beigebracht haben.

Bestätigungen der Verbundorganisation über die Einnahmeaufteilungen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 im Haustarif beziehungsweise nach BB DB sind in der Anlage beigefügt.

1. **Zahlungen zwischen Verbund und Verkehrsministerium**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| Erhaltene Zahlung aus erster Beantragung Überbrückungshilfe 2021 (A1) |  |
| Erhaltene Zahlung aus erster Beantragung: ÖPNV Rettungsschirm 1. Jahreshälfte 2021 (A2) |  |
| Erhaltene Zahlung aus zweiter Beantragung: ÖPNV Rettungsschirm Gesamtjahr 2021 (A3) |  |
| Erhaltene Zahlung aus zweiter Beantragung: Aufstockung ÖPNV Rettungsschirm 2021 (A4) |  |
| Rückzahlung an das Verkehrsministerium durch die Verbundorganisation als Sammelantragsteller (A5) |  |
|  |  |
| Zahlungen aus ÖPNV-Rettungsschirm (A6) = (A1)+(A2)+(A3)+(A4)-(A5) |  |

Verbundorganisation

Ort, Datum Unterschrift / Stempel

Anlagen:

* Gesammelte und bestätigte Nachweise der Antragsteller zzgl. Anlagen
* Nachweise und Bestätigungen der Verbundorganisation zu den Abrechnungen der Monate Januar - Dezember 2019 und 2021 sowie zu den Mindereinnahmen der Antragsteller
* Belege aus denen hervorgeht, dass und wann die Billigkeitsleistungen vollständig an die Empfänger der Billigkeitsleistung weitergereicht wurden.
* Belege aus denen hervorgeht, wann die Rückzahlungen der Empfänger bei der Verbundorganisation eingegangen sind.